



IHK für Oberfranken
Bayreuth

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/-in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Ausbaufacharbeiter/-in**
Schwerpunkt Zimmererarbeiten

In den folgenden Seiten ist die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der in der Fassung vom **3. Juni 2024**, geändert zum **17.12.2024**, niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der gestreckten Abschlussprüfung des/der Auszubildenden ist in dem Ausbildungszeitraum enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Weicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Ausbildungszeit von der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer ab, werden die in diesem Plan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes vermittelt.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/-in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

[illegible]

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	
		n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen	4		☐
					☐
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen c) Handwerkzeuge schärfen und einsetzen			☐
					☐
					☐
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden			☐
					☐
					☐
					☐
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln	4		☐
					☐
					☐
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen c) Geraden ausfluchten d) Messpunkte anlegen und sichern e) Bauteile und Flächen einmessen			☐
					☐
					☐
					☐
					☐
8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten d) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen, insbesondere Verbindungen durch Nageln und Schrauben herstellen e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren			☐
					☐
					☐
					☐
					☐

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	
		f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern g) Holz und Holzwerkstoffe prüfen h) Holzverbindungen, insbesondere mit Blatt, Versatz und Zapfen, herstellen i) Dachformen und Dachkonstruktionen unterscheiden j) Treppengrundformen und Treppenkonstruktionen unterscheiden	18		☐
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen c) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen d) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln e) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern			☐
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten herstellen, dabei Verbandsarten unterscheiden e) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen f) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtung erstellen			☐
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	a) Dämmstoffe nach Material und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen			☐
12	Herstellen von Putzen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen g) einlagige Putzflächen herstellen			☐

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	
13	Herstellen von Estrichen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden b) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen c) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln d) Trenn- und Dämmschichten einbauen e) Aussparungen herstellen und einbringen f) Höhenlehren ausrichten g) Fugen anlegen h) Estrichmörtel herstellen i) Estrichmörtel einbauen und Abbindeprozess sicherstellen	20		☐
14	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Kleber und Mörtel verarbeiten d) Fliesen schneiden, ansetzen, verlegen und verfugen, insbesondere im Dünnbettverfahren e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen			☐
15	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden b) Untergründe prüfen und vorbehandeln c) Wand-Trockenputz ansetzen d) Befestigungsmittel einsetzen e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln g) Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen			☐
16	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen d) Öffnungen in Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen mit handgeführten Werkzeugen herstellen, Öffnungen sichern e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen	2		☐
17	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen b) Zwischenergebnisse dokumentieren c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen			☐

Abschnitt B: schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich beteiligten Personen entgegennehmen und weiterleiten			☐ ☐ ☐
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen		2	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	p) den Bedarf von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen feststellen und bei der Bereitstellung mitwirken q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen			☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	
		x) Lade-, Hebe- und Transportmittel auswählen und einsetzen y) Förder-, Hebe- und Transportgeräte auswählen und bedienen z) Anschlagpunkte und Anschlagmittel auswählen und auf Sicht prüfen aa) Be- und Entladungen auf Grundlage von Ladeplänen unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes durchführen bb) Hilfsmittel zur Ladungssicherung auswählen und einsetzen cc) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen dd) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen ee) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen ff) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten gg) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten hh) geräumte Arbeitsplätze übergeben			☐
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	d) mobile und stationäre Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen auswählen, einsetzen, instand halten und warten e) Funktionsfähigkeit von Maschinen kontrollieren und Ergebnisse dokumentieren f) Störungen an Maschinen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen g) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen h) Maschinen und Anlagen, insbesondere auf Dichtigkeit, prüfen und Verunreinigung der Umwelt vermeiden i) Förder- und Transportgeräte bedienen j) Handwerkzeuge schärfen und einsetzen k) Einsatz und Funktionsweise von programmierbaren Maschinen und Anlagen für die Holzbearbeitung unterscheiden l) Teile von Holzkonstruktionen nach Vorgaben digital erstellen, Materiallisten, Werkpläne und Maschinendaten generieren m) Holz und Holzwerkstoffe mit programmierbaren Maschinen und Anlagen bearbeiten n) Hölzer und Holzwerkstoffe für die Weiterverarbeitung vorbereiten		6	☐

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	
		ii) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen in waagerechter Ausführung mit Dachziegeln, Dachsteinen, Faserzementwellplatten, Schindeln und Faserzementdachplatten einteilen und decken sowie An- und Abschlüsse herstellen jj) Befestigungsmittel unter Berücksichtigung der Deckarten auswählen			☐ ☐
10	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	f) Schalungen für Fertigteile und Ortbetonbauteile, insbesondere gerade Treppen, herstellen			☐
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	d) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten e) Verfahren zur Herstellung von Anschlüssen unterscheiden sowie Anschlüsse herstellen f) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, auswählen g) Dämmstoffe nach Herstellervorgaben an- und einbringen		4	☐ ☐ ☐
12	Herstellen von Putzen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	h) Putze, insbesondere natürliche Putze, unterscheiden, auswählen, herstellen und auftragen i) natürliche Putze, insbesondere Kalk- und Lehmputze, unterscheiden, auswählen und herstellen j) Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen			☐ ☐ ☐
13	Herstellen von Estrichen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	j) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten k) Untergrund auf Feuchtigkeit, Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit, insbesondere Ebenheit und Höhenlage, prüfen und vorbereiten, Untergründe säubern l) Fertigteilestriche, insbesondere hinsichtlich der Dämmeigenschaften, auswählen m) Fertigteilestriche verlegen n) Rand- und Bewegungsfugen herstellen		2	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
14	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	h) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwenden i) Montagepläne erstellen und anwenden j) Unterkonstruktionen für Ständerwände herstellen k) Trockenbauplatten auswählen und einbauen l) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen m) Öffnungen und Aussparungen herstellen und schließen n) vorgefertigte Bauteile sowie Einbauteile montieren o) Trockenbauoberflächen entsprechend der einschlägigen Qualitätsanforderungen herstellen p) Konstruktionen, insbesondere geregelte und nicht geregelte Bauarten, im Trockenbau unterscheiden, q) Unterkonstruktionen zur Befestigung von System- und Fertigelementen erstellen r) Montagewände herstellen		4	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	
		s) Unterdecken und Deckenbekleidungen herstellen t) Vorsatzschalen herstellen u) Fugen, insbesondere Dehnfugen, Schattenfugen und Bauteilanschlussfugen, ausbilden			☐ ☐ ☐
15	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	f) Regeln des Denkmalschutzes beachten g) Schäden feststellen h) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen und angrenzende Bauteile schützen i) Holzkonstruktionen und Holzhybridkonstruktionen, Bauteile, Ein- und Anbauteile sowie Baustoffe und Bauhilfsstoffe unter Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rückbauen j) Sicherungsmaßnahmen bei Rückbauarbeiten durchführen k) statische Gesichtspunkte bei Rückbaumaßnahmen beachten l) Bauteile, insbesondere Holzbauteile, auf Wiederverwendbarkeit prüfen m) Öffnungen in Dächern, Decken, Wänden und Böden herstellen sowie Öffnungen sichern n) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen o) Gefahrstoffe erkennen und melden, Schutzmaßnahmen ergreifen sowie Sicherung und Entsorgung veranlassen		4	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
16	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen f) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Beteiligte über fertiggestellte Arbeiten informieren g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen		2	☐ ☐ ☐ ☐

Abschnitt C: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tariftrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 und § 5 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	während der gesamten Ausbildung		☐
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 und § 5 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden			☐
		b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen			☐
		c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern			☐
		d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen			☐
		e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden			☐
		f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten			☐
		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			☐
		3		Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 und § 5 Absatz 3 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen

[illegible]

¹ Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Abschnitt B).

² Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Zimmerer und Zimmerin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Abschnitt C).

³ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Abschnitt A).